

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinko
Breslau I, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Rathaus für eine kleine Stadt. — Der Name des Architekten. — Dachsteine aus Ton oder Zement. — Verschiedenes.

Rathaus für eine kleine Stadt.

Architekten B. D. A. Klein und Wolff in Breslau.
(Hierzu eine Bildbeilage.)

Für eine kleine Stadt von etwa 5—6000 Einwohner des deutschen Ostens bestimmt, soll das Bauwerk an Stelle eines noch vorhandenen Ratsgebäudes, welches den gesteigerten Ansprüchen nicht mehr genügt, am Marktplatze des Ortes errichtet werden.

Das eingebaute, verhältnismässig schmale, jedoch von zwei Strassen zugängliche Grundstück veranlasste zu einer Trennung der Geschäftsräume von jenen der Bürgermeisterwohnung durch Anlage eines besonderen Gebäudes im rückwärtigen Teile des

Grundstückes, dessen Hauptzugang dann durch einen an der gleichlaufenden Strasse belegenen Vorgarten erfolgt.

Der Hauptbau mit seinen Räumen für die Verwaltung, die städtische Sparkasse und die Polizeiwache erhielt die vorbildliche Laube älterer Anlagen mit darüber liegenden Sitzungsaal. Diese Anordnung in Verbindung mit dem Dachreiter, dessen Abmessungen verhältnismässig mächtig gewählt wurden — da derselbe die Rolle eines Wahrzeichens der Stadt zu übernehmen hat — sichern dem Bauwerk seine entsprechende Eigenart.

Ein naturfarbenes Ziegeldach, teilweise Verwendung von Sandstein und Terranovaverputz, sind für die Behandlung der Schauseiten vorgesehen. Die innere Ausstattung trägt neuzeitliches Gepräge.

Durch einen überdeckten altantigen Gang im Obergeschoss steht das Wohnhaus des Bürgermeisters mit den Amträumen des Rathauses in Verbindung. Sechs Zimmer in zwei Wohngeschossen nebst den zugehörigen Neben- sowie Keller- und Bodenräume erfüllen das vorliegende Bedürfnis.

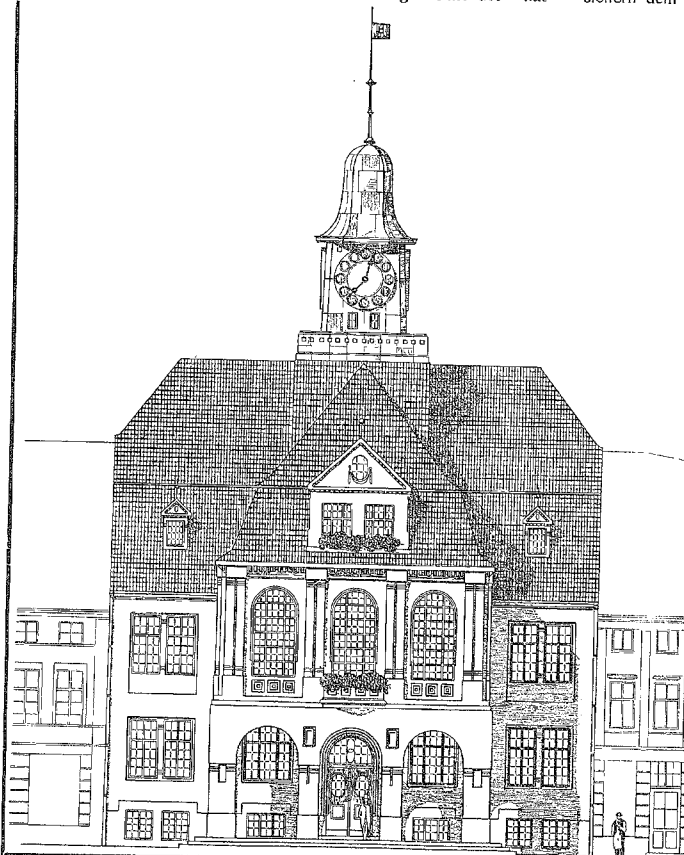
Die Architektur und Baustoffanwendung dieses Baues ist dem Rathaus entsprechend gedacht, wobei gärtnerischer Schmuck und Zuanlaube und ein Zierbrunnen die gewollte vornehme Behaglichkeit der Anlage zu steigern berufen scheinen.

Der Name des Architekten.

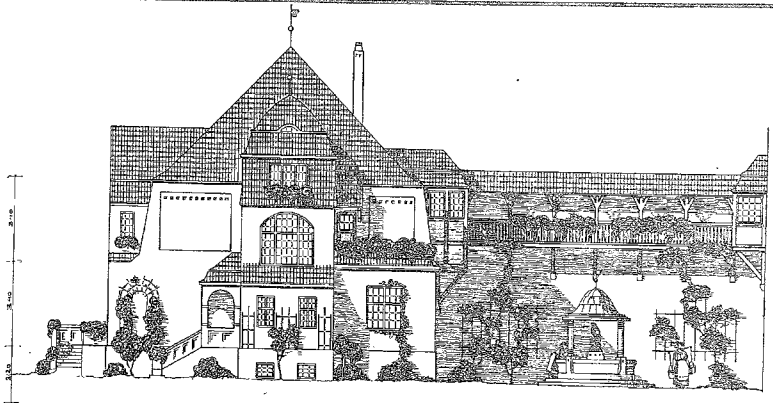
Von Dr. jur. Biberfeld.

(Nachdruck verboten.)

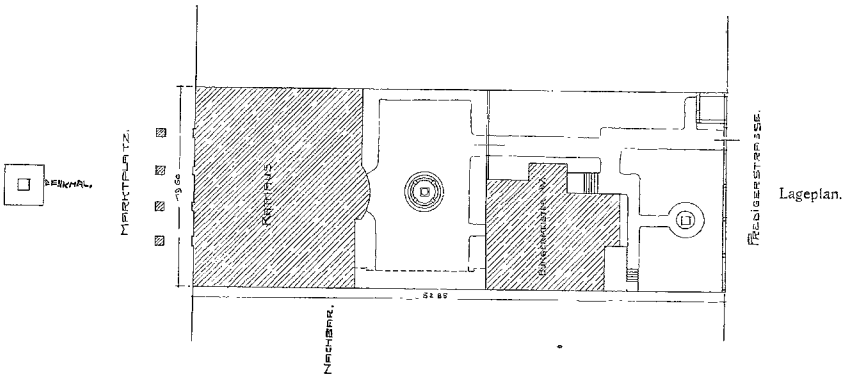
Wenn das, was man „das Recht des Architekten“ nennen kann, noch immer so im Argen und Unklaren liegt, so sind es nicht in letzter Reihe die Beteiligten selbst, also die Architekten, denen die Schuld hierzu beizumessen ist. Sie trifft in allererster Reihe der Vorwurf einer völlig unentschuldbaren Gleichgültigkeit gegen die wichtigsten Standesfragen, für die sie nur insoweit ein Interesse zu betätigen pflegen, als sich ein unmittelbar materieller Gewinn oder Schaden erkennen lässt. Wo es sich aber um die sogen. Imponderabilien, um ideale oder imaginäre Standesgüter handelt, da pflegt ihre Teilnahme fast überall zu versagen. So kommt, dass der Titel Architekt selbst heutzutage noch so gut wie vogelfrei ist; jeder beliebige Maurergeselle, der über einen guten Rock verfügt und sich die allergrößten



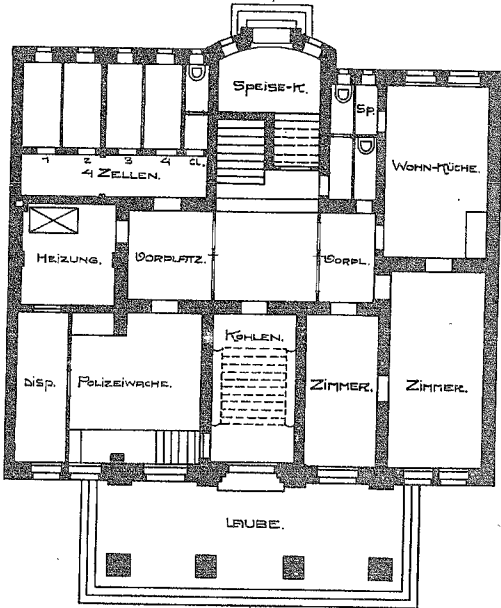
Rathaus. Ansicht nach dem Marktplatze.



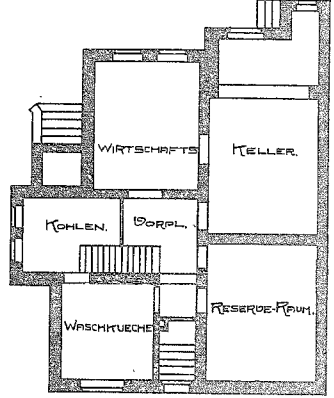
Wohnhaus des Bürgermeisters und Hof des Rathauses.



Lageplan.



Kellergeschoss vom Rathaus. vom Wohnhause des Bürgermeisters.

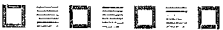
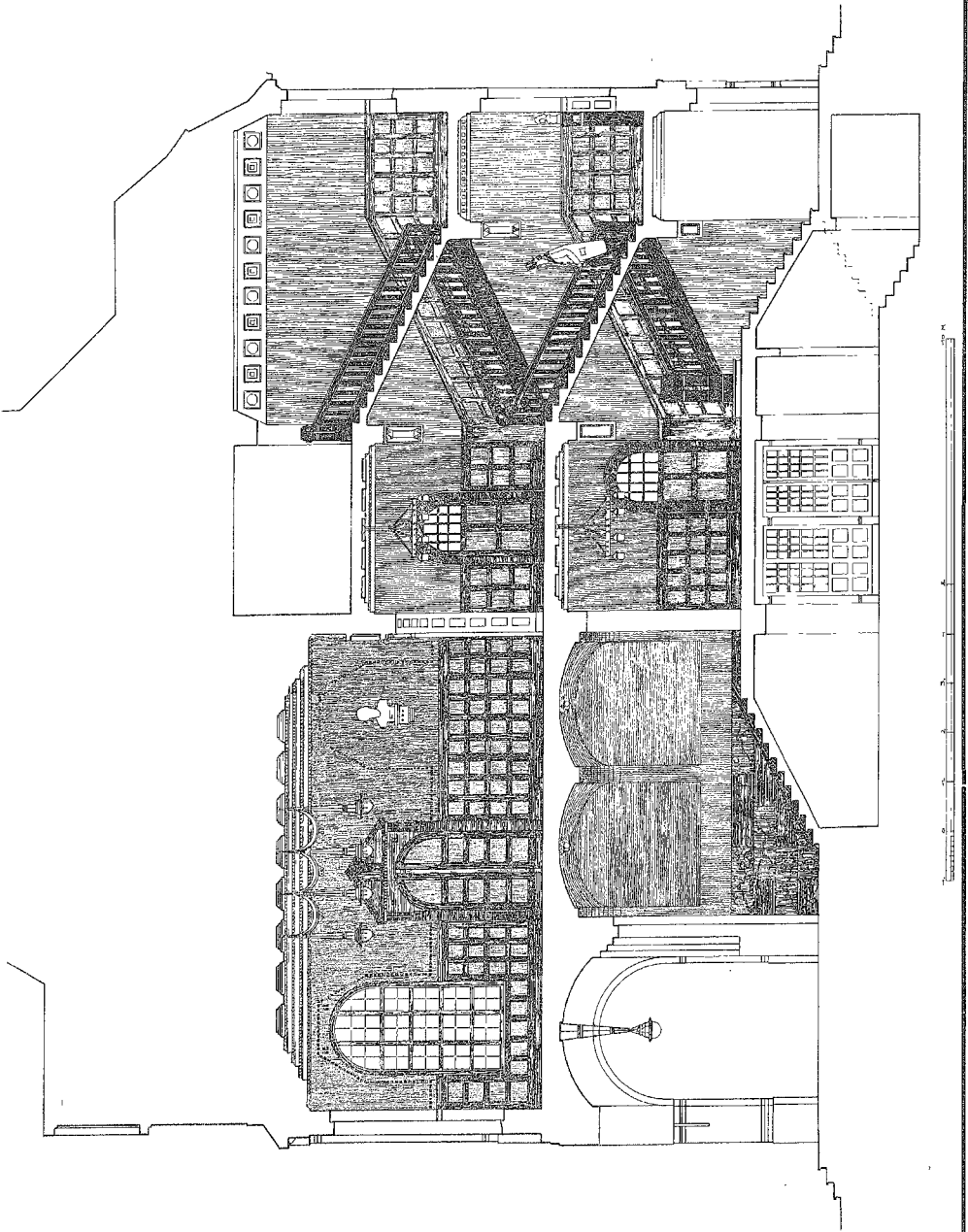


Rathaus für eine kleine Stadt.
Architekten Klein und Wolff in Breslau.



Rathaus für eine kleine Stadt.

Architekten Klein und Wolff in Breslau.



Querschnitt durch das Rathausgebäude.

Maßstab 1:100.



Verstöße gegen die Gesetze der deutschen Sprache abgewöhnt hat, befördert sich aus eigener Machtvollkommenheit zum Architekten, denn erstens klingt dies besser, und zweitens lassen sich dadurch grössere Aufträge und höhere Honorare leichter erzielen. Man sehe sich demgegenüber doch einmal zum Beispiel die Ärzte an; sie haben unablässig und schliesslich auch mit glänzendem Erfolge dahin gestrebt, dass der Titel „Arzt“ und jede Bezeichnung, die auch nur ähnlich klingt oder aussieht, den berufenen Vertretern des Standes vorbehalten bleibt. Zwar hat man den Grundsatz der Gewerbefreiheit auch zugunsten der Kurpfuscher in Kraft erhalten, aber sowie einer von diesen weisen Schäfern und klugen Frauen sich für die Ausübung ihres Gewerbes einer Bezeichnung bedient, die auch nur annähernd sich so anhört, wie Arzt, dann verfällt er sofort dem Staatsanwalt, und die Organisationen der Ärzte lassen es sich aufs eifrigste angelegen sein, dass kein solcher Missetäter ihnen entschlüpfe. Völlig untätig dagegen stehen die Architekten da gegenüber dem Missbrauch, der mit ihrer Standesbezeichnung, die doch wahrlich auch als Ehrentitel geachtet zu werden verdient, getrieben wird. Erst ganz neuerdings hat sich die Spruchpraxis der Gerichte höherer Ordnung dazu emporgeschwungen, dem Namen „Architekt“ einen gewissen Schutz zu verleihen. Ein einfacher Handwerker, der sich als Architekt aufspitzte und empfahl, wurde wegen untauglichen Wettbewerbes mit einer allerdings sehr mässigen Strafe belegt, indem das Urteil ausführte, dass dieser Titel nur solchen Personen zukomme, die einen regelrechten Studiengang durchgemacht haben, ihren Beruf daher auch von einem höheren Standpunkte aus zu erlernen und auszuüben vermögen, bei denen also neben der eigentlichen Erwerbstätigkeit (der ja keiner zu entsagen vermag) auch die künstlerischen Gesichtspunkte gewahrt werden. Aber gerade dieses Beispiel, obwohl es ganz vereinzelt dasteht, lehrt doch, dass, wenn man nur zielbewusst vorgeht und es an der nötigen Energie und Ausdauer nicht fehlen lässt, gar manches erreicht werden kann.

Wo aber vor allen Dingen die besondere Hand angelegt werden muss, das ist das Urheberrecht des Architekten. Nicht davon soll hier jedoch die Rede sein, das die Ideen, die der Baukünstler in seinen Schöpfungen verwirklicht, noch immer so gut wie vogelfrei sind, sondern die Aufmerksamkeit soll sich hier auf einen anderen Punkt lenken, der gerade in den letzten Tagen in Architektenkreisen mehrfach erörtert worden ist. In der Reichshauptstadt sind jüngst mehrere grosse Neubauten, namentlich Theater, errichtet worden, die bald aus dem einen, bald aus dem anderen Grunde das allgemeine Interesse wachriefen, bei denen man aber allenthalben feststellen konnte, dass nirgends der Name des Künstlers, dem das Werk zu verdanken war, genannt wurde. Zeitungsberichte erzählen spaltenlang von der Zweckmässigkeit der Anlagen, von der Pracht der Ausführung und von allen möglichen anderen Dingen, erwähnten dabei mit Auszeichnung den Besitzer des Hauses, sprachen dabei von dem Theaterdirektor, der das Haus gepachtet hatte und von tausend anderen Personen, aber des eigentlichen Urhebers dachte niemand. In einigen solchen Fällen wurden bei der Einweihung sogar Orden und Auszeichnungen verteilt, aber sie entfielen wiederum (abgesehen von dem Maurerpöbel, der immer bei solchen Sachen bedacht zu werden pflegt) nur auf den Inhaber der Baufirma und wiederum nicht auf den Architekten, der für diese Firma die Pläne ausgearbeitet hatte. Auch hier kann man in das alte Klageglied einstimmen, mit dem Klopstock eine seiner schönsten Oden beginnt:

„Vergraben ist in ewige Nacht
Der Erfinder grosser Name oft.
Was ihr Geist grübelnd entdeckt, nutzen wir;
Aber belohnt Ehre sie auch?“

Die Nichtachtung gegen den Schöpfer eines architektonischen Kunstwerkes zeigt sich aber hier nicht blos allein darin, dass er bei solchen Äusserlichkeiten, bei Zeitungsberichten, Ordensverleihungen und dergleichen mehr einfach übergangen wird, sondern man hält es auch nicht einmal für nötig, seinen Namen, und seien es selbst blos die Initialen, an dem Hause irgendwo anzubringen, damit jeder Beschauer heute und in der Zukunft wisse, wessen Geistes Werk diese Schöpfung sei. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, als Parallele hier das schriftstellerische Urheberrecht einmal heranzuziehen. Beide, der Autor eines Buches und der Architekt, der die Entwürfe zu

einem Neubau geliefert und die Ausführung geleitet hat, gleichen sich darin, dass sie die Ausgestaltung ihrer Ideen einem Dritten zur Verwertung überlassen. Bei dem Schriftsteller nennt man dies Verlagsvertrag; den Architekten verweist das Gesetz für die Regelung seiner Beziehungen zu dem Bauherrn in dieselbe Kategorie wie jeden kleinen Schuhmacher und Schneider: er schliesst nämlich mit seinem Auftraggeber einen Werkvertrag. Was nun aber den Schriftsteller anlangt, so ist er durchaus nicht abgefunden mit dem Honorar, das man ihm zahlt, sondern das Gesetz schützt vorsorglich auch die idealen Interessen, die ihn mit seinem Geisteskinde verknüpfen; er kann vor allen Dingen fordern, dass er allen Welt gegenüber als der Vater seines Kindes erkennbar hingestellt werde, sein Name muss auf dem Büchtlein stehen, und der Verleger darf es sich nicht einfallen lassen, ihn etwa durch ein Pseudonym zu ersetzen oder anstatt des vollen Vornamens und Zunamens eigenmächtig nur die Anfangsbuchstaben auf dem Titelblatte anzubringen. Er kann auch nicht sagen: ich habe das Buch bezahlt, folglich ist es mein Eigentum und ich lasse es unter meinem Namen in die Öffentlichkeit gelangen — jedes derartige eigenmächtige Verhalten würde ihn mit der Verantwortung wegen Verletzung des Urheberrechtes belasten, und zwar nicht blos zur Schadenshaltung mit Geld verpflichten, sondern sogar strafbar machen. Wer denkt aber daran, dem Architekten eine ähnliche Rücksicht angedenken zu lassen? Ist denn sein geistiges Schaffen, sein künstlerisches Wirken, das sich in grossartigen monumentalen Werken kundgibt, weniger wert, als irgend ein kleiner Schmöker, an dem schon vierzehn Tage nach seinem Erscheinen kein Mensch mehr denkt? Nehmen wir einmal den Fall an, es habe der Architekt A. im Auftrage irgend eines Magnaten oder eines reichen Bankiers ein prächtiges Schloss aufgeführt nach Entwürfen, die er selbst ausgearbeitet hat und die die wohlbegründete Bewunderung aller Sachverständigen auf sich lenken. Jeder, der ein Urteil in solchen Dingen besitzt, gerät in Entzücken, wenn er den Bau betrachtet, jeder fühlt sich dem Künstler zu Dank verpflichtet für das, was er geleistet hat. Wenn nun daraufhin A. an B. heranträte und in bäte, dass ihm gestattet würde, an einer geeigneten Stelle, und so, dass es durchaus nicht störend wirkt, seinen eigenen Namen als den des Urhebers dieser Kunstschöpfung anzubringen, so könnte es sich, wie schon erwähnt, hierbei nur um eine Bitte handeln, die zu gewähren oder abzuschlagen vollkommen im Belieben des B. stünde. Wer ein Buch verfasst und es an den Verleger verkauft hat, braucht nicht darum zu bitten, dass er auf dem Titelblatte namhaft gemacht werde, dass ist sein gutes Recht, dessen Erfüllung er erzwingen kann und gegen dessen Verletzung er bei der Anklagebehörde und beim Strafrichter Schutz findet, und niemand untersucht dabei, ob dieses literarische Erzeugnis überhaupt irgend welchen Wert für die Dauer oder auch nur für die Gegenwart besitze; die Tatsache der Urheberschaft allein bedingt ein solches Recht. Warum soll der Architekt nicht ebensogut verlangen dürfen, dass sein Name an der Fassade des Hauses angebracht werde, so dass er dem Beschauer in die Augen falle, zugleich auch wiederum so, dass er den Eindruck, den das Gebäude hervorrufen soll, in keiner Weise störe. Das ist der Punkt, wo zuallererst einzusetzen wäre, um dem Architekten auch rechtlich zu derjenigen Stellung zu verhelfen, die ihm gebührt. Freilich bei uns in Deutschland bedarf es dazu immer eines besonderen Gesetzes, und wer sich für seinen Anspruch nicht auf diesen oder jenen Paragraphen berufen kann, wird vom Richter abschlägig beschieden. Was den Schriftsteller anlangt, so hat das Gesetz in einer ausdrücklichen Bestimmung dafür Sorge getragen, dass sein Name untrennbar mit seinem Werke verbunden bleibt; hinsichtlich des Architekten besteht eine solche Vorschrift nicht, und darum wird auch der entsprechende Schutz, den sie zu gewähren vermöchte, versagt. Wie ganz anders in den romanischen Ländern, dort, wo dem Richter eine grössere Bewegungsfreiheit zusteht, wo er nicht so sehr wie bei uns vom Buchstaben des Gesetzes abhängig ist, sondern wo er die Macht besitzt, auch die Grundsätze der Billigkeit überall da, wo das geschriebene Recht versagt, zur Geltung zu bringen. Es sei hier nur an einen Fall erinnert, der vor etwa drei oder vier Jahren vor den belgischen Gerichten schwebte. Die Sache lag einfach so, dass dort der Kläger, ein Architekt, für einen Auftraggeber, den Beklagten, ein Schloss gebaut hatte. Auch ohne dass

der Vertrag diesen Punkt vorsah, hielt es der Kläger für sein selbstverständliches Recht, dass er am Hauptportale seinen Namen mit einer Bezeichnung, die auf ihn als Urheber hinwies, einmisseilte. Der Beklagte aber entfernte diese Inschrift blos deshalb, weil er sich nicht für verpflichtet hielt, sie zu dulden, und die Klage ging nunmehr dahin, dass er verurteilt werde, eben diese Inschrift wiederherzustellen. Die Gerichte aller Instanzen entsprachen auch dem Begehren des Architekten und verurteilten seinen Gegner dazu, genau in derselben Weise, wie dies damals geschehen war, von dem Kläger jenen Hinweis wieder anbringen zu lassen. Zu diesem Spruche gelangten die belgischen Richter, nachdem sie sich davon überzeugt hatten, dass durch die Ausführung das Gebäude in keiner Weise entstellt würde. Sie bezeichneter es nicht bloss als eine Anstandspflicht, über die sich jeder nach seinem eigenen Geschmack hinwegsetzen kann, sondern als eine erzwingbare Rechtspflicht, dass der Bauherr das Urheberrecht seines Architekten respektiere.

In Deutschland, wie gesagt, würde zurzeit ein solches Urteil unmöglich sein, weil es kein Gesetz gibt, auf dessen ausdrückliche Anordnungen es sich stützen liesse. Bei uns würde der Richter von der Idee des brutalen Eigentums ausgehen und in demselben Falle sagen: „Das Haus gehört dem Beklagten; das, was der Kläger daran geleistet und geschaffen hat, dafür hat er bezahlt bekommen, und kein Mensch besitzt die Befugnis, an dem Eigentum eines anderen gegen dessen Willen irgend eine Veränderung vorzunehmen, dort eine Inschrift anzubringen oder zu beseitigen, und der Eigentümer selbst ist niemanden, wenn er einen solchen Eingriff zurückweist, dafür Rechenschaft schuldig, ob er sich dabei auf gute Gründe oder nur auf Launen stützt.“

Wenn je ein Vergleich dazu angetan ist, um die Wege zu weisen, die die einheimische Rechtsentwicklung einzuschlagen hat, so dürfte es gerade die vorausgeschickte Gegenüberstellung sein.



Dachsteine aus Ton oder Zement?

Die fortschreitende Entwicklung der Zement-Industrie hat es mit sich gebracht, dass man auf allen Gebieten des Bauwesens, insbesondere auch bei der Eindeckung von Dächern diesem Baustoff Eingang zu verschaffen wusste. Die ersten Versuche dieser Art, wobei es sich um die Verwendung von natürlichem Romazement handelte, wurden in Staudach in Bayern unternommen und reichen in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Durch die damals erzielten günstigen Ergebnisse ermuntert, hat man dieser Neuerung fortdauernde Aufmerksamkeit geschenkt, so dass daraus nach und nach ein ganz neuer Industriezweig hervorgehen konnte.

Die Form der Zement-Dachsteine ähnelt im allgemeinen mehr oder weniger derjenigen der Dachziegel aus Ton, insbesondere der bekannten Falz- und Doppelfalzziegel, während man mit den Flachziegeln (Staudächer) und den sogenannten Reifalzziegeln aus Zement nach Form und Farbe meistens den Charakter des Schieferdaches wiedergeben zu wollen scheint. Im übrigen erinnern die angewendeten Farböne, wobei praktisch jede Farbe denkbar ist, kaum noch an den Ton-Dachziegel, dessen angenehmes Naturrot mit dem karmesinroten Ton der meisten Zement-Dachsteine allerdings nicht auf eine Stufe gestellt werden kann. Man rühmt den Zement-Dachsteinen ausser unbedingter Wetter- und Frostbeständigkeit die Eigenschaft nach, ein durchaus dichtes Dach zu ergeben und die Notwendigkeit jedweder Ausbesserung eines solchen Daches auszuschiessen. Wenn auch mancher dieser Vorzüge, unter der Voraussetzung allerbesten Beschaffenheit der Rohstoffe und sorgfältigster Herstellung der Dachsteine selbst in beschränktem Masse Geltung haben mag, so ist doch die oft genannte architektonisch schöne Form der Zement-Dachsteine gerade das, was ihnen vollkommen fehlt. Dieser Mangel in Verbindung mit der in den meisten Fällen unzulänglichen Färbung wird eine architektonisch befriedigende Wirkung des Zementziegel-Daches niemals aufkommen lassen. Auch die in neuerer Zeit vielfach mit verschiedenfarbigen derartigen Ziegeln mosaikartig eingedeckten Dachflächen, welche infolge der scheidenden Farben im höchsten Grade auffällig erscheinen, vermögen hieran nichts zu ändern. Es kommt hinzu, dass viele Zement-Dachziegel Ausblühungen zeigen und dass die Farben im Laufe

der Jahre sich dadurch oder durch Witterungseinflüsse oft bis zur Unkenntlichkeit verändern. Der letztgenannte Übelstand beruht auf dem bei der Färbung der fertigen Zement-Dachsteine notwendigen mechanischen Auftragen des Farbstoffes, dessen innige Vermischung oder chemische Bindung mit dem Zement dadurch ausgeschlossen wird. Die verhältnismässig grösste Gewähr für Haltbarkeit bietet bei sachgemässer Ausführung und bei Verwendung einwandfreier Rohstoffe noch die schwarze Farbe, ein Umstand, welcher viele Fabrikanten dazu veranlasst hat, die Anfertigung andersfarbiger Dachsteine ganz aufzugeben. Die Herstellungsweise, unter Anwendung von stählernen Formen zum Einschlagen der Ziegel, hat zur Folge, dass die an der Oberfläche mit einer Zement-Feinschicht versehenen, im übrigen aber aus gemagerter Mörtelmischung bestehenden Dachsteine nur auf der Oberseite eine glatte Fläche erhalten. Beim Färben kann daher auch nur die glatte Oberseite in Frage kommen, während die rauhen Stirnseiten roh bleiben müssen. Nach Erfahrungen des Verfassers bilden die bei der Magerung in die Mischung gelangenden Sandkörner häufig den Anfang von Zerstörungen, da sie — allerdings aus unbekanntem Gründen — sich leicht lockern und die Entstehung von Hohlräumen verursachen, die mittels der an der Oberfläche sich bildenden unvermeidlichen Haarrisse nach und nach von Regenwasser erfüllt und bei Frostwetter zersprengt werden. Die Sprödigkeit der Zement-Dachsteine und ihre verhältnismässig geringe Stärke — meist 13 mm — führen beim Begehen des Daches leicht den Bruch einzelner Steine herbei. Auch das geringe Eigengewicht der Zement-Dachsteine — 1 qm Dachfläche wiegt mit Lattung etwa 38 kg — kann für Anwendung nicht ausschlaggebend sein, da die Gewichtsverhältnisse eines Deckungsmaterials in den wenigsten Fällen auf die Wahl der einen oder anderen Deckungsweise allein bestimmend einwirken, abgesehen davon, dass das Tonfalzziegel-Dach mit einem ungefähren Eigengewicht von 42 kg in dieser Hinsicht einen Wettbewerb wohl aushält. Beiläufig beträgt das Eigengewicht eines Schieferdaches in deutscher Deckung auch nur 40—45 kg. Der Preis des Zementplatten-Daches ist übrigens noch etwas höher als der des Tonfalzziegel-Daches, das hier zum Vergleich am geeignetsten erscheint, so dass in vielen Fällen schon deswegen eine Entscheidung nicht schwer fallen kann. Die Kosten stellen sich nämlich, auf 1 Quadratmeter Dachfläche berechnet, etwa folgendermassen:

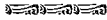
a) Zement-Dachsteine.	b) Ton-Doppelfalzziegel.
Deckmaterial . . . 2,— M.	Deckmaterial . . . 2,— M.
Latten 0,30 „	Latten 0,30 „
Eindeckung einschl.	Eindeckung einschl.
Lattung 0,60 „	Lattung 0,60 „
zus. 2,90 M.	zus. 2,90 M.

Die Anwendung der Zement-Dachziegel hat in den letzten zehn Jahren unteufbar ganz erheblich zugenommen und dazu beigetragen, dass ganze Ortschaften verschandelt worden sind. Leider hat nicht nur die von den Fabrikanten verbreitete Behauptung, dass der Zement-Dachstein die Dachziegel aus Ton an Haltbarkeit weit übertreffe, sondern auch der Umstand, dass eine Unzahl kleinerer, technisch vollkommen unerfahrener Fabrikanten, denen ja die Rohstoffe — Zement und Sand — leicht zugänglich sind, sich mit der Herstellung von Zement-Dachsteinen befassen, die Verbreitung der letzteren wesentlich gefördert. Die Gefahr, dass durch diese Herstellungsweise vielfach minderwertige Erzeugnisse hervorgebracht werden, ist bisher nicht genügend gewürdigt worden, trotzdem oft schon die Beschaffenheit des verwendeten Sandes zu den schwersten Bedenken Veranlassung geben muss. Auch denken viele nicht daran, dass die Zementziegel-Dächer den Beweis einer hinreichenden Dauer im Verhältnis zu den Herstellungskosten noch keineswegs erbracht haben, da die diesbezüglichen Erfahrungen bei weitem nicht so alt sind wie bei den Tonziegel-Dächern, welche in vielen Fällen Jahrhunderte überdauert haben. Die Frage, ob überhaupt ein Bedürfnis nach einem neuartigen Dachstein vorliegt, muss entschieden verneint werden, denn die grosse Zahl der vorhandenen Tonziegel-Formen vermag in allen vorkommenden Fällen geeignetes und wohlfeiles Deckmaterial zu liefern, auch da, wo infolge flacher Dachneigung viele den Zement-Dachstein wegen seiner geringen Wasseraufnahme-Fähigkeit bevorzugen zu müssen glauben. Der Einwand, dass der in technischer Beziehung vollkommen Falz-

und Doppelfalzziegel aus Ton in architektonischer Hinsicht auch nicht befriedige, ist nicht stichhaltig, da man erfreulicherweise in richtiger Erkenntnis dieses Mangels neuerdings dazu übergegangen ist, eine sogenannte „Falzplatte“ herzustellen, welche die Vorzüge der vor allem in Norddeutschland bekannten Pfannen mit denen der Doppelfalzziegel in glücklicher Weise verbindet.

Die Hauptschuld an der ungerechtfertigten Verbreitung des Zement-Dachsteines trägt der für die Neuzeit charakteristische Mangel an ästhetischem Empfinden und das Fehlen des gesunden Sinnes, der gerade unsere alten Bauleute in so hohem Masse auszeichnete. Jeder fühlende Mensch muss den Abstand zwischen dem steilen deutschen, mit Tonziegeln gedeckten Dache unserer alten Bauernhäuser und dem erhablichen, womöglich in geschmackloser Musterung mit Zement-Dachsteinen behangenen flach geneigten Dache der in vielen Dörfern sich breit machenden Erzeugnisse neuerer Bauweise schmerzlich empfinden. Möchte man sich endlich darauf besinnen, dass der malerische Reiz eines alten, mit Flechten und Moosen bewachsenen, in allen erdenklichen Farben strahlenden Tonziegel-Daches nun und nimmermehr durch ein Zementziegel-Dach ersetzt werden kann, das in seiner Färbung an und für sich nüchtern und geschmacklos, durch das Alter immer unansehnlicher wird und jeglicher Anpassungsfähigkeit an die Natur ermangelt. Wer je Gelegenheit gehabt hat, in den malerisch gelegenen Orten des Harzes und anderer deutscher Gebirge die Schönheit eines altersgrauen Ziegeldaches kennen und seinen Anteil an der Stimmung des Landschaftsbildes empfinden zu lernen, der weiss am besten, was uns das Tonziegel-Dach wert ist.

Lautensack, Reg.-Baumstr. a. D.



Verschiedenes.

Ein Kinderwohnhaus in Paris. Der Generaldirektor der öffentlichen Armenhauspflege weihte am 27. v. Mts. das zweite Familienhaus der „Société anonyme de logements économiques pour familles pauvres“ ein. Diese Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, Arbeiterfamilien gesunde Wohnungen, die allen Anforderungen der Hygiene entsprechen, zu möglichst niedrigem Mietszins zu verschaffen. Bei der grossen Abneigung, welche die meisten Hauseigentümer gegen kinderreiche Familien haben, ist es für die Pariser Arbeiter von unschätzbarem Werte, dass gerade der grosse Kindersegen ihn für das neue Haus dieser Gesellschaft zum Mieter befähigt, denn, um der Vorteile der „famille nombreuse“ teilhaftig zu werden, müssen mindestens drei Kinder vorhanden sein. Der Mieter wird in diesem Hause nicht die sonst übliche mürrische Frage zu gewärtigen haben: „Haben Sie Kinder und wieviel?“ sondern die Bereitwilligkeit, ihn als Mieter aufzunehmen, steigert sich mit der Zahl des sonst so lästigen „Zubehörs“. Das neugeweihte Gebäude weist drei Flügel auf, von denen jeder sieben- bis achtstöckig ist. Im ganzen bewohnen es 620 Personen, darunter 427 Kinder. Es sind 94 Wohnungen vorhanden; der Mietszins bewegt sich zwischen 184 bis 424 Frs. (150 bis 340 M.) für das Jahr. Das Haus ist nicht nur praktisch eingerichtet, sondern es ist auch auf das gefällige Äussere Wert gelegt worden. So haben zum Beispiel die meisten Wohnungen einen Balkon, auf den ein grosser gemeinschaftlicher Raum mündet, der zugleich als Küche und Speiseraum dient. Die Rückseite der Häuser zieren Terrassen, die im Falle eines Brandunglückes als Notausgang zu benutzen sind. Bei der ganzen Anlage des Innern der Wohnungen ist der Person des Kindes vor allem Rechnung getragen. Die Scheidewand zwischen den Schlafräumen der Eltern und der Kinder ist nur bis zu $\frac{3}{4}$ Höhe der Decke aufgeführt. Die Fenster sind so hoch eingelassen, dass es Kindern unmöglich sein wird, sie in Abwesenheit der Eltern zu öffnen. Ausser grossen Treppengeldern sind noch bedeutend niedrigere angebracht, welche die Kleinen zum Aufstieg benützen sollen. Wenn dieser Pariser Versuch, aus der Massenkaserne der Großstadt eine auf das Kind gestimmte Form herauszufinden, vielleicht auch noch nicht allen Anforderungen entspricht, so ist er doch als Beitrag zur brennenden Frage der großstädtischen Wohnungsreform nicht uninteressant.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Erlass über staatliche Bauten. Über die rechtzeitige Einreichung von Entwurfszeichnungen und Kostenanschlägen für staatliche Bauten hat der Minister des Innern an die nachgeordneten Behörden einen Erlass gerichtet, in dem es heisst: Gelegentlich der Verhandlungen über die Hebung der Selbständigkeit der Lokal- und Provinzialbehörden der Hochbauverwaltung ist auf den Mißstand hingewiesen worden, dass den Lokalbaubeamten oftmals nicht Zeit genug gewährt wird, um die ausführenden Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge für staatliche Bauten mit der erforderlichen Gründlichkeit durcharbeiten zu können. Die Bearbeitung der ausführenden Entwürfe und Kostenanschläge fällt meistens in die Zeit, in der die Lokalbaubeamten für die Einlegung und Ausführung von Bauten voll beschäftigt sind. Infolge der Inanspruchnahme mit diesen Arbeiten müssen ihnen technische Hilfskräfte zur Unterstützung beigegeben werden. Es hat sich dabei oftmals herausgestellt, dass solche Hilfskräfte schwer zu erhalten waren, oder dass ihre Annahme nicht so zeitig erfolgen konnte, dass die Entwürfe pünktlich zum vorgeschriebenen Termin fertiggestellt werden konnten. Um diese Umstände zu vermeiden, ist es in erster Linie erforderlich, die Vorbereitungen zu einem Bauvorhaben, die Anfertigung der Vorentwürfe usw. so rechtzeitig zu beenden, dass für die Aufstellung der auszuführenden Entwürfe und Kostenanschläge ein dem Umfang der Arbeit entsprechender Zeitraum verbleibt. Im allgemeinen ist letzterer bei Bauanlagen bis zum Betrage von etwa 200 000 M. auf mindestens vier Monate, bei Bauanlagen von einem höheren Kostenbetrage auf mindestens sechs Monate zu bemessen. Zur Vorprüfung durch die Provinzialbehörde und zur ministeriellen Supervision sind noch $1\frac{1}{2}$ —2 Monate benötigt. Hieraus ergibt sich, dass mit der Ausarbeitung der ausführenden Entwürfe bei Bauten des erstgenannten Umfangs spätestens am 1. April, bei Bauten grösseren Umfangs spätestens am 1. Februar des Jahres begonnen werden muss, um den für die Anmeldungen zum Etat vorgeschriebenen Termin innehalten zu können.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Liegnitz. Innungsversammlung. Die hiesige Maurer- und Zimmererinnung hielt am 29. Oktober d. J. im Badchause unter dem Vorsitz des Herrn Zimmermeister Paul ihre Herbstversammlung ab. Es wurden zunächst die jüngst geprüften Innungslehrlinge freigesprochen. In Anschluss daran gab der Prüfungsausschuss einen Bericht über die letzten Gesellenprüfungen. Hiernach sind 102 Lehrlinge geprüft worden und zwar 77 im Maurer- und 25 im Zimmerhandwerk, von denen 46 Maurer- und 18 Zimmerlehrlinge bei Innungsmeistern und 31 Maurer- und 7 Zimmerlehrlinge bei ausserhalb der Innung stehenden Baugewerbetreibenden in der Lehre gestanden haben. 3 Lehrlinge hatten die Prüfung nicht bestanden. Zum weiteren Punkt der Tagesordnung wurde über den während des vergangenen Sommerhalbjahres stattgefundenen Unterricht der Innungsfachschule berichtet. Es nahmen an denselben 36 Zimmer- und 96 Maurerlehrlinge teil. Der Unterricht wurde im Schulzimmer der Handwerkskammer abgehalten und zwar Montags für die Zimmerer- und Dienstags und Mittwochs für die Maurerlehrlinge. Die Unterrichtsstunden waren in die Nachmittagszeit von 5— $\frac{1}{2}$ Uhr gelegt. Die Zimmerlehrlinge des I. Jahrganges erhielten Erläuterungen über maßstäbliches Zeichnen, hatten sodann die Holzverbände in geometrischer als auch in isometrischer Darstellung zu zeichnen und leichtere Fachwerk- und Dachkonstruktionen nach gegebenen Skizzen aufzutragen. Die Lehrlinge des II., III. und IV. Jahrganges wurden mit Einzeichnen von Balkenlagen in gegebenen Grundrisse, Auftragen von Dachstühlen, Treppenkonstruktionen nebst den dazu erforderlichen Details, letztere im Maßstabe 1:10, erstere im Maßstabe 1:50 beschäftigt. Die Maurerlehrlinge hatten entsprechend den Jahrgängen Maßstäbe, einfache und schwierigere Mauerverbände, Pfeiler- und Schornsteinverbände, Garteneinfriedigungsmauern und zum Teil Ziegelsteinformprofil zu zeichnen. Im ganzen wurden rd. 80 Unterrichtsstunden erteilt und kostete der Gesamtunterricht etwa 500 M., welche allein aus der Innungskasse bestritten wurden. Im weiteren Verlauf der Sitzung berichtete Herr Vorsitzender Paul über den Innungsverbandstag in Halle und verbreitete sich eingehend

über die dort zur Beratung gestandenen Punkte, u. a. über das Gesetz vom 7. Januar 1907 betr. Abänderung der Gewerbeordnung, über den Gesetzentwurf betr. den kleinen Befähigungsnachweis, über die Fragen betr. Arbeitgeberverbände, Submissionswesen und Baugewerkschulen. Auch wurde von Genannten über die auf dem von ihm ebenfalls besuchten Baugewerksberufsgenossenchaftstag in Halle gefassten Beschlüsse Mitteilung gemacht. Zum Schluss kamen neben einigen internen Angelegenheiten noch mehrere Schreiben der Handwerkskammer, so u. a. über die Handhabung der Submissionsvorschriften seitens der Behörden, Übernahme von behördlichen Aufträgen usw. zur Besprechung. An die sehr anregend verlaufene Sitzung schloss sich ein gemeinschaftliches Essen.

Wettbewerb.

Braunschweig. Ein Preisausschreiben um Vorentwürfe zum Neubau einer evang. Kirche nebst Pfarrwohnungen für die St. Jakobi-Gemeinde in Braunschweig schreibt unter den Architekten evang. Bekenntnisses und deutscher Reichsangehörigkeit der dortige Stadtmagistrat mit Frist bis zum 2. März 1908 aus. An Preisen sind ausgesetzt: ein erster von 3000 M., ein zweiter von 1800 und ein dritter von 1200 M. Die Preisrichter sind befugt, die ausgesetzte Summe von 6000 M. nach einstimmigem Beschlusse in anderer Verteilung zu verwenden. Dem Preisrichteramt gehören an: Pastor Dr. Beck-Braunschweig, Stadtverordnetenvorsteher Kommerzienrat Hauswaldt-Braunschweig, Geh. Oberbaurat Hossfeld-Berlin, Prof. G. Lübke-Braunschweig, Geh. Baurat March-Charlottenburg, Oberbürgermeister Betemeyer-Braunschweig und Stadtbaurat Winter-Braunschweig. Die Unterlagen des Wettbewerbs sind von der städt. Bauverwaltung daselbst unentgeltlich zu beziehen.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Wer darf sich Architekt nennen? Die Klage des Bundes deutscher Architekten (Vorstand: Architekten Professor Dr. Haupt, Karl Bögemann und Rudolf Vogel) gegen die Firma Boswau und Knauer in Hannover, Berlin usw. wegen unläutereren Wettbewerbs ist dieser Tage vom Oberlandesgericht Celle als Berufungsinstanz behandelt worden. Die Kläger machen den Inhabern der genannten Firma den Vorwurf, dass sie unrichtige Angaben über ihre Geschäftsverhältnisse gemacht haben und dass diese unrichtige Angabe in erster Linie in der von ihnen geführten Bezeichnung „Architekten“ zu finden sei. Die Bezeichnung Architekt gebühre nach der herrschenden Übung nur solchen Bauverständigen, die ein akademisches Studium genossen hätten und die in der Ausführung baukünstlerischer Leistungen eine selbständige Tätigkeit ausübten. Die Firma Boswau und Knauer als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihr Geschäftsführer Hermann Knauer, der von Beruf Kaufmann sei, hätten keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Architekt“. Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover wies bekanntlich die Klage ab. Das Urteil des Oberlandesgerichtes lautet: Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Landgerichts Hannover dahin abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, bei Meldung einer Geldstrafe von 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, die Bezeichnung: „Boswau und Knauer, Architekten“ oder „Boswau-Knauer, Architekten“ zu unterlassen. Der Anspruch auf Entfernung der Inschrift: „Hansahaus erbaut von Boswau-Knauer, Architekten, 1906“ ist als nicht begründet erachtet, weil dieser Anspruch im Gesetz keine Stütze findet. In Zukunft darf aber die Firma Boswau und Knauer derartige Schilder nicht wieder anbringen. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung von 5000 Mark für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Anm. der Red.: die gleiche Angelegenheit wurde unter obiger Überschrift ausführlich behandelt in Nr. 18 1907.

Tarif- und Streikbewegungen.

Katowitz. Die Glasergewerhellen haben bekanntlich seit einiger Zeit die Arbeit eingestellt. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kam die Angelegenheit vor das Gewerbegericht und stand kürzlich hierfür Termin an. Die Ausständigen wurden mit ihren Forderungen abgewiesen und verurteilt, Schadenersatz zu leisten. Ein Teil der Streikenden hat die Arbeit wieder aufgenommen.

Danzig. Die streikenden Holzarbeiter hatten das Gewerbegericht als Einigungsamt vorgeschlagen. Die Arbeitgeber haben jedoch diesen Vorschlag abgelehnt.

Bautätigkeit.

Trebnitz. Nachdem die vor einigen Jahren hier selbst neu angelegte Villenstrasse nunmehr nahezu vollständig bebaut ist, hat man jetzt einen anderen Stadtteil, und zwar das rechts der Strasse nach dem Buchenwalde gelegene Terrain zur Bebauung erschlossen. Die Stadtverordneten genehmigten die Übernahme der auf demselben bereits angelegten Strassen auf die Stadt und beschlossen, die Polizeiverwaltung zu ersuchen, eine Verordnung zu erlassen, wonach auf diesem Bebauungsplatz nur Villen einer bestimmten Mindestgrösse erbaut werden dürfen.

Marggrabowa. Hier hat sich eine Genossenschaft zum Bau von Stadt- und Landarbeiterwohnungen gebildet. Mitglieder des Vorstandes sind: Kaufmann Carl v. Kulussa, Kassierer Georg Reinert, Ziegeleibesitzer H. Leffkowitz.

Skaisgirren. Grosse Wohnungsnot herrscht hier. Es soll weder eine vier-, drei-, zwei- und einzimmerige Wohnung zu haben sein.

Dirschau. Die Bautätigkeit ist in hiesiger Stadt infolge der günstigen Witterung sehr reg. In der Gosslerstrasse sind zwei dreistöckige Wohnhäuser im Bau. Der Bahnhofswirt Girod hat auf seinem Grundstück in der Danzigerstrasse ein Arbeiterwohnhaus erbaut, ebenso wird das durch Feuer auf Langgarten zerstörte Wohnhaus wieder neu aufgebaut; es wird zehn Familienwohnungen enthalten. Sämtliche Neubauten werden zum Frühjahr und Sommer 1908 beziehbar.

Georgenswalde, Kr. Fischhausen. Eine schöne Villenkolonie wird hier in einigen Jahren entstehen. Die Landbank, die dieses Gut gekauft hat, hat einen guten Anfang dazu gemacht. Im vorigen Jahre baute sie zwei Villen, und schon in diesem Jahre hat sie vier weitere Villen in Bau genommen. Da Georgenswalde als Badeort sehr begünstigt ist, dürfte der Bau weiterer Villen nicht auf sich warten lassen.

Handelsteil.

Eröffnete Konkurse.

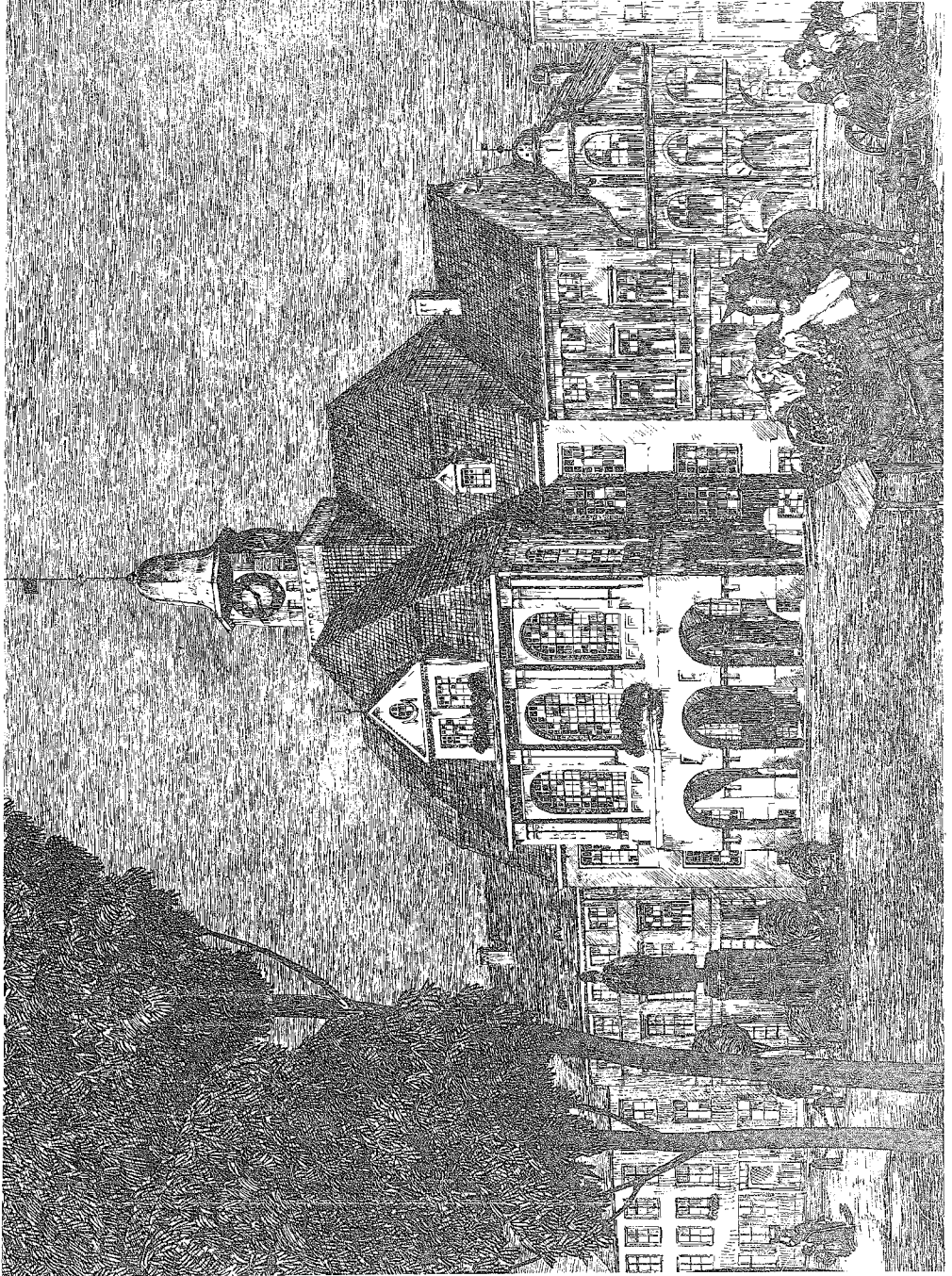
A. = Anmeldefrist. G. = Gläubigerversammlung. P. = Prüfungstermin.

D. E. y. l. a. u. Ziegeleibesitzer **Karl Wittker** aus Bischofswerder. A.: 11. November 07. G. und P.: 15. November 07.
P. o. s. e. n. Stukkatteur **Johann Raczynski**, Posen, Schrodla- markt 15. A.: 18. November 07. G.: 29. November 07. P.: 29. November 07.
K. ö. n. i. g. s. b. e. r. g. i. Pr. **Gustav Otto**, Baugeschäft und Kunststeinfabrik Inh. **Max Ulrich** und Architekt **Robert Lehmann**, daselbst. A.: 1. Dezember 07. G.: 23. November 07. P.: 13. Dezember 07.
S. w. i. n. e. m. ü. n. d. e. **Max Winter**, Baugewerksmeister. A.: 28. November 07.
M. a. r. i. e. n. b. u. r. g. **Rutkowski**, Baugeschäft in Hoppenbruch.

Zwangsversteigerungen.

Steinmetzstr. **Hr. Boy, Prausnitz, Trachenbergerstrasse** 18. 12. 07
Bauunter. **Josef Klunkert, Breslau, Kl. Fürstenstr. 25 und Piastenstrasse 18** 19. 12. 07
Verehel. Bauunter. **Aug. Schneider, Licznitz, a) Neue Goldbergerstr. 57, b) Neue Goldbergerstr. 57, c) Neue Goldbergerstr. 19** 19. 12. 07
Verehel. Maurerpolier **Pauline Hamann, Görnitz** 19. 12. 07
Ziegeleibesitzer **Gust. Zücker, Görnitz** 21. 12. 07
Zimmermann **Hermann Opitz, Straupitz, Amtsg. Hirschberg i. Schl.** 17. 12. 07
Malermstr. **Conrad Pachaly, Bunzlau, Pappelstrasse 2** 9. 1. 08
Maurerstr. **Carl Koppenhöfer, Kattowitz, Amtsg. Königshütte** 13. 12. 08
Verehel. Maurerpolier **Josefa Stotko, Gr.-Ellguth, Amtsg. Gnadenfeld** 21. 12. 07
Schmiedemstr. **Leon Andrzejewski, Rataj, Amtsg. Posen** 18. 1. 07
Ingenieur **Heinr. Kellermann, Zoppot** 30. 12. 07
Malermstr. **Herr. Pelikan, Elbing, Aeuss. Mühlendamm 8** 6. 1. 08
Töpfermstr. **Wilhelm Simon, Konitz** 19. 12. 07
Bauunter. **Karl Hellwig, Czerni, Amtsg. Konitz** 20. 12. 07
Maurerpolier **Wilh. Knekle, Thorn, Bromberger Vorstadt** 13. 12. 07
Töpfermstr. **Gustav Christant, Königsberg, Löbenichtsche Unterbergstrasse 3** 3. 1. 08
Tischlermstr. **Andreas Demant, Heiligenthal, Amtsg. Gutstadt** 11. 12. 07
Tischlermstr. **Heinrich Grube, Labiau** 3. 1. 08
Bauunter. **Franz Pilschka, Bischofsburg** 14. 12. 07
Bauunter. **Theodor Firzlaff, Kolberg** 16. 1. 08
Schmiedemstr. **Christian Prussing, Promoisel auf Jasmund, Amtsg. Bergen a. R.** 11. 1. 08

Rathaus
für eine
Kleine Stadt.
Architekten:
Klein & Wolff
in Breslau.





REPUBLICAN PARTY
1952

1952